

## SATZUNG

### über die Erhebung von Anschlussbeiträgen für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Badendorf (Abwasserbeitragssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Januar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) und der §§ 1,2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl.S. 27), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. April 2017 (GVOBl. S. 269) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22. Juni 2020 folgende Satzung erlassen:

#### Inhaltsübersicht

<a href="#">Inhaltsübersicht</a> .....	1
<a href="#">§ 1 Allgemeines</a> .....	1
<a href="#">§ 2 Grundsatz</a> .....	2
<a href="#">§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht</a> .....	2
<a href="#">§ 4 Beitragsmaßstab</a> .....	2
<a href="#">§ 5 Beitragssatz</a> .....	4
<a href="#">§ 6 Beitragspflichtige</a> .....	5
<a href="#">§ 7 Entstehung der Beitragspflicht</a> .....	5
<a href="#">§ 8 Vorauszahlungen</a> .....	5
<a href="#">§ 9 Veranlagung, Fälligkeit</a> .....	5
<a href="#">§ 10 Kostenerstattungsanspruch für Grundstücksanschlüsse</a> .....	5
<a href="#">§ 11 Ablösung von Anschlussbeiträgen und Kostenerstattungen</a> .....	6
<a href="#">§ 12 Auskunft-, Anzeige- und Duldungspflicht</a> .....	6
<a href="#">§ 13 Datenverarbeitung</a> .....	6
<a href="#">§ 14 Inkrafttreten</a> .....	6

#### § 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Badendorf in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
  - a) einen Schmutzwasserbeitrag zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage,
  - b) Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung (Aufwendungsersatz),
- (3) Grundstücksanschlüsse im Sinne dieser Satzung sind entsprechend § 2 Absätze 2 und 4 der Abwasserbeitragssatzung der Gemeinde:
  - a) bei der Schmutzwasserbeseitigung  
Der Grundstücksanschluss besteht aus der vom Straßenkanal abzweigenden Vakuumleitung einschließlich der zu errichtenden Steuereinrichtung. Steuereinrichtung ist die Anlage mit Ventileinheit und Steuergerät, die das Absaugen des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers in Verbindung mit dem im Straßenkanal gegebenen Un-

terdruck regelt.

b) bei der Niederschlagswasserbeseitigung:

Grundstücksanschluss ist der Anschlusskanal von dem Niederschlagswasserkanal (Sammler) bis zur Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grundstücks.

## **§ 2 Grundsatz**

- (1) Für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage erhebt die Gemeinde, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage einen einmaligen Schmutzwasserbeitrag zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenden Vorteile.
- (2) Für die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigung wird kein Beitrag erhoben.
- (3) Die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau zentraler öffentlicher Abwasserbeseitigungsanlagen wird in einer besonderen Satzung geregelt.

## **§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die
  - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

## **§ 4 Beitragsmaßstab**

- (1) Für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung wird der Schmutzwasserbeitrag als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden je Vollgeschoss 100 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m

und

bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,40 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

(3) Als Grundstücksfläche nach Abs. 2 gilt

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie,
- d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) - c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder und Festplätze - nicht aber Sportplätze und Friedhöfe), 75% der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100 % der Grundstücksfläche,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
- h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden. Bruchzahlen bis 0,5 finden keine Berücksichtigung,
- c) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach Buchst. a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach Buchst. b) überschritten werden,
- d) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind,
- aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
  - bb) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
  - cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind die Zahl von einem Vollgeschoss,
  - e) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
  - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe) wird ein Vollgeschoss angesetzt,
  - g) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird - bezogen auf die Fläche nach Absatz 3 Buchstabe h) - ein Vollgeschoss angesetzt.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 4 und § 7 Wohnungsbauerleichterungsgesetz (WoBauErlG) liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
  - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmung über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

## **§ 5 Beitragssatz**

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage beträgt

1,38 EURO

je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche.

### **§ 6 Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

### **§ 7 Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

### **§ 8 Vorauszahlungen**

- (1) Auf Beiträge können angemessene Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird. § 7 gilt entsprechend.
- (2) Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrags gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrags zu verrechnen.

### **§ 9 Veranlagung, Fälligkeit**

- (1) Beiträge werden durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Sie werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.

### **§ 10 Kostenerstattungsanspruch für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Stellt die Gemeinde auf Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers für ein Grundstück erstmalig einen Grundstücksanschluss bzw. weitere Grundstücksanschlüsse oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche eigene Grundstücksanschlüsse an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung) her, so sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Die Regelungen zu § 6 (Beitragspflichtige), § 7 (Entstehung Beitragspflicht), § 8 (Vorauszahlungen) und § 9 (Veranlagung und Fälligkeit) gelten sinngemäß.

### **§ 11 Ablösung von Anschlussbeiträgen und Kostenerstattungen**

- (1) Beiträge gemäß § 2 und Kostenerstattungen gemäß § 10 dieser Satzung können im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht bzw. Kostenerstattungspflicht abgelöst werden. Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Anschlussbeitrages bzw. des zu berechnenden Kostenerstattungsbetrages.

### **§ 12 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

- (1) Die Beitragspflichtigen und die zur Kostenerstattung Verpflichteten haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge und Kostenerstattungen nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Beitragserhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Beitragspflichtigen haben dies zu ermöglichen.

### **§ 13 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und der zur Kostenerstattung Verpflichteten sowie zur Festsetzung der Beiträge und Kostenerstattungen im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindeeigenen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Beitragspflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Beitragspflichtigen mit den für die Beitragserhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen, elektronisch zu speichern und diese Daten zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung zu verwenden und elektronisch weiterzuverarbeiten.

### **§ 14 Inkrafttreten**

- (1) Die Abwasserbeitragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung der Gemeinde Badendorf vom 06. August 1996 außer Kraft.

Badendorf, den 23. Juni 2020

Der Bürgermeister

Volker Brockmann